

Erscheint wöchentlich drei Mal  
und zwar Dienstag, Donnerstag  
und Sonnabend (Vormittag).  
Abonnementspreis beträgt  
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.  
prænumerando.

# Anzeiger

## für Zwönitz und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens  
Mittags des vorhergehenden  
Tages des Erscheinens erbeten  
und die Corpusspaltenzeile mit  
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit  
20 Pf. berechnet.

Nr 97.

Donnerstag, den 18. August 1881.

6. Jahrg.

### Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben weil. des Webermeisters und Hausbesizers Carl August Decker in Zwönitz soll der zum Nachlasse desselben gehörige Grundbesitz, als:

1. das Hausgrundstück

Nr. 79 des Brandcatasters,  
Nr. 100 der Stadtflur im Flurbuche und  
Fol. 74 des Grund- und Hypothekenbuchs für Zwönitz

sowie

2. das Feld- und Wiesengrundstück

Nr. 553b und 553c der Feldflur im Flurbuche,  
Fol. 652 des Grund- und Hypothekenbuchs für denselben Ort

und

3. das Feldgrundstück

Nr. 553c und 556b der Feldflur im Flurbuche,  
Fol. 654 desselben Grund- und Hypothekenbuchs,

welcher Grundbesitz ohne Berücksichtigung der Oblasten am 5. August c. und zwar das Grundstück

zu 1. auf 2000 Mark — Pf.,  
= 2. = 400 = — =  
= 3. = 1200 = — =

gerichtlich gewürdert worden ist,

den 27. August 1881

Mittags 12 Uhr

von dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte an Ort und Stelle öffentlich und unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden, was hierdurch unter Bezugnahme auf die im hiesigen Amtsgebäude und im Gasthof zum „blauen Engel“ in Zwönitz und im Rathhause daselbst aushängenden Anschläge, denen specielle Grundstücksbeschreibung beigelegt ist, bekannt gemacht wird.

Stollberg, am 9. August 1881.

Königliches Amtsgericht.  
Zumpe.

### Tagesbericht.

— Zwönitz, den 17. August. Bei Abhaltung des diesjährigen Gauturnfestes des obermittelbergischen Turngaues in Schneeberg am 14. d. Mts. erhielt Herr H. Heidenfelder von hier im Wettturnen, an welchem sich 30 Mann theilnahmen, den 1. Preis und zwar auf 24½ Punkt. Von den übrigen Wettturnen erreichte nur einer noch über 20 (21) Punkte. Als Preisrichter fungirten drei Herren der Turnerschaft aus Zwickau.

— Viele Telegramme verfehlen ihren Zweck, wenn der Empfänger nicht zu Hause ist, das Telegramm längere Zeit uneröffnet bleiben muß. Zur Vermeidung daraus entstehender Verdrießlichkeiten ist von der Telegraphenverwaltung die Einrichtung getroffen, daß Telegramme offen (unverschlossen) bestellt werden können, wenn es vom Absender verlangt wird. Das Verlangen ist durch den der Adresse vorzustellenden Vermerk: „offen zu bestellen“ oder durch die als ein Wort geltenden Buchstaben RO auszudrücken. Die zweckmäßige Einrichtung wird jedoch selten angewandt und scheint im Publikum noch wenig bekannt zu sein. Sie empfiehlt sich bei allen allgemeinen Bestellungen und Verlangen an Gasthöfe, Geschäfte, Privathäuser und Behörden, wo in Abwesenheit der Besitzer, der Herrschaften, Chefs zc. die Aufträge auch durch die Dienerschaft, die Angehörigen, die Beamten zc. ausgeführt werden können.

— In Bezug auf das Lohnverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hat das Reichsgericht, durch Erkenntniß vom 3. Mai 1881, folgende Rechtsätze ausgesprochen:

1) Die Nichtbefolgung der mehrfachen Aufforderungen des Arbeitgebers oder seines Geschäftsführers, an die Arbeit zu gehen, seitens eines säumigen Arbeiters ist als beharrliche Verweigerung der Arbeit im Sinne des § 123 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung zu erachten, auch wenn der Arbeiter nicht ausdrücklich seinen Obliegenheiten nachzukommen verweigert hat, und giebt dem Arbeitgeber das Recht zur sofortigen Entlassung des Arbeiters ohne vorhergegangene Aufkündigung.

2) Wird dem Arbeiter der ihm vertraglich zukommende Lohn vorenthalten oder nicht in bedingener Weise gezahlt, so giebt ihm dies wohl das Recht, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen, er kann jedoch dann nur den Lohn bis zum Tage des Verlassens der Arbeit, nicht aber bis zum Ablauf der Vertragsdienstzeit

beanspruchen. Will er dagegen bis zu diesem Termine Anspruch auf Lohn geltend machen, so hat er die Arbeit fortzusetzen, widrigenfalls er wegen beharrlicher Verweigerung der Arbeit sofort entlassen werden kann.

3) Die in zahlreichen Fabriken bestehende Betriebsinstruction, wonach der Arbeitgeber dem lässigen Arbeiter Geldabzüge bis zu einer bestimmten Höhe zu machen befugt ist, schließt nicht das gesetzliche Recht des Arbeitgebers zur sofortigen Entlassung wegen beharrlicher Verweigerung der Arbeit aus, vielmehr kann in einem solchen Falle der Arbeitgeber nach seiner Wahl einen Geldabzug oder sofortige Dienstentlassung eintreten lassen.

— Die von uns vor kurzer Zeit erwähnten neuen Rundreise-Billets nach Thüringen gelangen, wie mitgeteilt wird, vom 15. d. M. ab zur Herausgabe. Es läßt sich erwarten, daß dieselben wegen ihres niedrigen Preises (II. Cl. 42,20 Mk., III. Cl. 30,40 Mk.) und wegen der sonstigen, durch sie gebotenen günstigen Bedingungen Manchem für seinen Sommerausflug willkommen sein werden.

— Zwickau, 15. August. Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen für solche Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, welche ihre Candidaten-Prüfung schon vor oder an Ostern 1879 bestanden haben, sollen zwischen Michaelis und Weihnachten dieses Jahres stattfinden. Hilfslehrer, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben spätestens am 30. September, Hilfslehrerinnen dagegen spätestens am 31. August lfd. Js. ihre Gesuche um Zulassung bei dem Bezirksschulinspector ihres Wohnortes unter Beifügung der in § 16 der Prüfungsordnung vom 1. November 1877 (Seite 313 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877) vorgeschriebenen Zeugnisse einzureichen, worauf sodann Seitens der Bezirksschulinspection das weiter Erforderliche gemäß § 16, Abs. 5 der Prüfungsordnung unverzüglich wahrzunehmen ist. Aspiranten und Aspirantinnen, welche sich einer Fachlehrer-Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung nebst den nach § 28 der obgedachten Prüfungsordnung beizufügenden Zeugnissen spätestens den 31. August laufenden Jahres bei dem Bezirksschulinspector ihres Wohnortes anzubringen, worauf den Nachsuchenden fr. Zt. weitere Bescheidung zugehen wird.

— Chemnitz, 16. August. Diesen Mittag halb 12 Uhr ist endlich das seit 1. August vermißte Lehmann'sche Kind in einem